

VEREIN KATHOLISCHER DEUTSCHER LEHRERINNEN

BERUFSVERBAND LEHRENDER FRAUEN ALLER BILDUNGSBEREICHE

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Hedwig Dransfeld-Platz 4, 4300 Essen 1, Tel.: 0201/62 30 29



Stellungnahme des Vereins katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL) - Landesverband NW - zum Gesetzentwurf der SPD - Landtagsdrucksache 10/4279 - zum Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz)

Der unter "A:Problem" dargelegte Sachverhalt wird seitens unseres Verbandes in gleicher Weise gesehen und gewertet. Eine sachangemessene Regelung auf dem Gesetz- und Verordnungswege kann den hier vorliegenden schulischen und unterrichtlichen Belangen die erforderliche Rechtsgrundlage geben.

Das unter "B:Lösung" festgelegte Verfahren findet jedoch nicht die Zustimmung des VkdL-Landesverbandes NW. Wenn für die Schule und die von ihr Betroffenen wichtige Belange von der Erlaß- auf die Gesetzesebene gehoben werden sollen, kann nicht so verfahren werden, daß vorliegende Erlaßregelungen - die zudem in sich nicht stimmig sind - ohne weiteres in Gesetzestexte übernommen werden, schon deshalb nicht, weil der Erlaß über die Errechnung der Lehrerstellen und die Bildung der Klassen lediglich eine Laufzeit von 1 Jahr hatte, d.h. in der Konzeption nur eine begrenzte Gültigkeit beanspruchen konnte. Der letzte Satz des o.g. Abschnitts im Gesetzentwurf und das ihm zugrunde liegende Verfahren, werden deshalb entschieden abgelehnt.

Daß unter "C:Alternativen" des Entwurfs "keine" gesehen werden, kann so nicht akzeptiert werden. Bei einer Gesetzesänderung darf nicht so kurz gegriffen werden, wie dies in dem vorgelegten Entwurf geschieht. Vielmehr muß gleichzeitig eine Novellierung der entsprechenden VO zu § 5 SchFG erfolgen, die nicht nur die Ober- und Untergrenzen für die Klassenstärken festlegt, sondern insbesondere die Konsequenz in einer sauber ermittelten und an den tatsächlichen schulischen Erfordernissen orientierten Schüler-Lehrerstellen-Relation findet.

Die "D:Kosten" sollen nach dem Entwurf durch administrative Lenkung von Schüleranmeldungen begrenzt werden. Abgesehen davon, daß solches Verwaltungshandeln die Betroffenen unzumutbar belastet, ist dies im Einzelfall für Schüler und Eltern ein einschneidender Eingriff in der Frage der Schulwahl vor Ort und sicher rechtlich anfechtbar. Ferner stimmen wir der Feststellung nicht zu, daß Kostenberechnungen noch nicht durchgeführt werden können. Die geänderte Teilgröße (hier: Klassenstärke) brauchte lediglich in das Berechnungssystem eingegeben zu werden. Doch dieses hält schon seit längerem keiner Überprüfung mehr stand.

Zu den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen im Gesetzestext von § 3 SchOG und § 5 SchFG

- a) Im neuen Satz 2 zu § 3 (1) SchOG sind "Klassenstärken für mehrzügige Schulen" ohne Angabe von Schulformen festgelegt. Nach dem Buchstaben müßte davon ausgegangen werden, daß diese Werte für alle Schulformen gelten sollen.

Hier ist zu präzisieren! Wir verweisen insbesondere auf den Sonderschulbereich, wo z.B. in der LB-Schule richtliniengemäß noch immer eine Obergrenze der Klassenstärke von 22 gilt: entsprechend veraltet ist die Untergrenze von 11. Wird etwa seitens des Gesetzgebers hier kein Handlungsbedarf gesehen, weil auf diesem schulischen Sektor der Druck von OVG-Urteilen fehlt?

Wir fordern, daß auch die Sonderschule in die gesetzliche Festlegung von Klassenbildungswerten jetzt einbezogen wird und zwar mit einer deutlichen Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung.

- b) Der neue Satz 3 des § 3 (1), der Mindestgrößen für die Grundschule und die Sekundarstufe I festschreibt, soll dahingehend geändert werden, daß für die Hauptschule eine Mindestgröße je Klasse von 15 Schülern angesetzt wird. Begründung:

Für die Hauptschule bleibt nach Übergängen gemäß Eignungsgutachtens und nach Aufnahmeauslese durch die Gesamtschule eine Schülergruppe, die ganz spezifischer Förderung im Sozialbereich, im Arbeitsverhalten und im Leistungsbereich bedarf.

- c) Zur Änderung zu § 5 SchFG keine Anmerkung

An den als Material der Einladung beigefügten "Richtlinien zur Bildung der Klassen" werden die Unstimmigkeiten im System der Berechnung der Lehrerstellen und der Bildung der Klassen schnell transparent.

- Die alten Schüler-Lehrerstellen-Relationen bestehen trotz Änderungen der in sie eingegebenen Berechnungsgrößen unverändert fort. Sie entsprechen in keiner Weise den Anforderungen der heutigen schulischen Situation.
- Die Klassenfrequenzrichtwerte, die mathematisch etwa im Mittel von Ober- und Untergrenzen anzusetzen sind, sind in der Sekundarstufe I weitgehend an die Höchstwerte angeglichen bzw. liegen sehr eng daran. Wegen ihrer Bedeutung zur Ermittlung der Klassenrichtzahl einer Schule (Pkt. 3.21 und 3.22), ist eine grundsätzliche Absenkung dringend notwendig.
- Das bisher angewandte System der Festlegung von Mindeststärken durch Halbierung der Höchststärken wird durch die Setzung von 18 Schülern in Sek I ohne Begründung aufgegeben.
- Die Klassenbildungswerte für Förderklassen für spätausgesiedelte Schüler und der Vorbereitungsklassen für ausländische Schüler sind den wachsenden unterrichtlichen Aufgaben nicht angepaßt. Wir fordern, daß die Obergrenze auf 20 und der Klassenfrequenzrichtwert auf 15 abgesenkt wird.

Schlußbemerkung

Das neue Schuljahr 1989/90 hat begonnen mit Vorgaben, die einer sachlichen Überprüfung in vielen Punkten nicht standhalten. Wir erwarten vom Gesetzgeber, daß er nunmehr unverzüglich nach Vorliegen der neuen Daten des statistischen Landesamtes die VO zu § 5 SchFG novelliert und im Landeshaushalt die entsprechenden Ansätze für die Lehrerversorgung vorsieht.

Essen, den 9.8.1989

H. Sauer

H. Sauer
Landesvorsitzende